

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/52-Pr.2/90

II-10756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 19. April 1990

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4939/AB

1990 -04- 19

Parlament

zu 5019/J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Albert Steidl und Kollegen vom 28. Februar 1990, Nr. 5019/J, betreffend das steuerliche Verhalten der freiheitlichen Generalsekretärin Frau BR Dr. Heide Sch., beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine Stellungnahme zum steuerlichen Verhalten von Frau Dr. Heide Sch. müßte zwangsläufig mit der Darstellung von steuerlich relevanten Umständen verbunden sein und ist daher, wofür ich um Verständnis ersuche, in Anbetracht der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nicht möglich.

Zu 2.:

Auch einer Bekanntgabe von Einzelheiten über Rechtsbeziehungen zwischen dem ORF und dessen Honorarempfängern steht - soweit die Abgabenbehörde hievon überhaupt Kenntnis hat - die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht entgegen. Im übrigen ist zu bemerken, daß für die Beantwortung der Frage, ob der Empfänger einer Leistung dem Erbringer der Leistung neben dem unmittelbaren Leistungshonorar auch die Umsatzsteuer zu entgelten hat, der Inhalt der diesbezüglich zwischen diesen Personen getroffenen zivilrechtlichen Vereinbarung maßgebend ist.

Zu 3.:

Aufgrund des Inhaltes der Bescheidkopie, welche der Anfrage als Beilage 2 angeschlossen ist, kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen davon ausgegangen werden, daß die der Finanzstrafbehörde bekanntge-

- 2 -

wordenen Umstände den Verdacht der Abgabenhinterziehung begründet und damit den Anlaß zur Einleitung des Finanzstrafverfahrens gegeben haben. Eine weitere Beurteilung dieses Falles ist dem Bundesministerium für Finanzen mangels näherer Kenntnis des Sachverhaltes nicht möglich.

Zu 4.:

Ich gehe davon aus, daß mit dem in dieser Frage verwendeten Begriff "Steuerfälle" jene Fälle gemeint sind, die der allgemeinen Veranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Die Zahl dieser Fälle ist in der Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1986 mit 376.443 ausgewiesen. Die jährliche Zahl der Steuerstrafverfahren beträgt rd. 11.000.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Laimer".